



**Österreichischer
Bundesländer-Arbeitskreis
Seveso**

Empfehlung Nr. 8

Seveso-Inspektionskatalog Interner Notfallplan



Version 2

Oktober 2016



Impressum

Herausgeber:

Österreichischer Bundesländer-Arbeitskreis Seveso

Vorsitz beim Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15
Landhausgasse 7, 8010 Graz

Magistrat Linz
Umwelt- und Technik-Center
Hauptstraße 1-5
4041 Linz

Land Oberösterreich
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. UBAT
Kärntner Straße 10-12
4021 Linz

Quelle Titelfoto: DSM Linz

Diese Empfehlung wurde erstellt unter Mitwirkung von:

Dipl.-Ing. Dr. Josef Hartl, Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

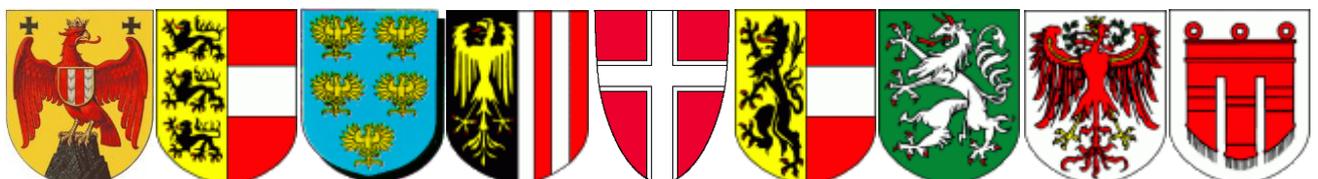
Dipl.-Ing. Armin Heidler, BMLFUW, Abt. V/1

Dipl.-Ing. Dr. Dieter Schiefer, Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Dipl.-Ing. Gerhard Weigl, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Anlagentechnik

Mag. Dr. Gernot Wurm, Ktn. Landesbeamter i.R.

Diese Empfehlung wurde im Oktober 2016 vom Bundesländerarbeitskreis Seveso freigegeben.



**Empfehlung
Nr. 8
des
Bundesländer-Arbeitskreises Seveso**

**Seveso-Inspektionskatalog
Interner Notfallplan**

Mit dem Inkrafttreten der Seveso III-Richtlinie (2012/18/EU) war eine Überarbeitung des Inspektionskataloges vom April 2011 erforderlich. In der vorliegenden Version 2 wurden die Inspektionsfragen anhand der Anforderungen des § 84h GewO 1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 155/2015, und des § 9 der Industrieunfallverordnung 2015 (IUV 2015) BGBl. II Nr. 229/2015 erstellt.

Der vorliegende Katalog soll im Zuge einer Seveso-Inspektion ein zielgerichtetes, systematisches und einheitliches Vorgehen bei der Prüfung des Internen Notfallplanes eines Seveso-Betriebes ermöglichen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Katalog stellt eine taugliche Grundlage für einen akkordierten Vollzug der im Abschnitt 8a der GewO 1994 beschriebenen Pflichten der Behörde im Zusammenhang mit der Überprüfung der organisatorischen Systeme dar.

Diese Empfehlung wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Herausgeber und die Verfasser keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, für die Vollständigkeit sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Herausgeber und den Verfassern geltend gemacht werden.

Dieses Werk darf nur für nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt werden.

Vorbemerkung

Der Bundesländer-Arbeitskreis Seveso

Der Bundesländer-Arbeitskreis Seveso ist ein ständiges Sachverständigengremium, welches im Jahre 1992 aus Anlass des Inkrafttretens der „Störfallverordnung“ konstituiert wurde. Zu seinen Aufgaben gehört der Erfahrungsaustausch auf ExpertInnenebene in technisch-praktischen Fragen des Vollzuges des Industrieunfallrechts und der Anlagensicherheit. Zu diesem Zweck werden die internationalen Entwicklungen beobachtet, diskutiert und entsprechende Schlussfolgerungen für die österreichische Situation gezogen. Auch die Einladung von internationalen ExpertInnen zu speziellen Themen gehört dazu. Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich ist die Erstellung einheitlicher Richtlinien für den Vollzug, vor allem für die technischen Amtssachverständigen und gegebenenfalls auch die fachliche Beratung einschlägiger Gremien bzw. der zuständigen Ministerien.

Dem Arbeitskreis gehören VertreterInnen von Ministerien, Bundesländern und Landeshauptstädten an. Der Bundesländer-Arbeitskreis Seveso ist das einzige nationale Gremium, das sich umfassend mit Fragen der EU-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen auseinandersetzt.

Vorsitzender des Bundesländerarbeitskreises:

Dipl.-Ing. Ernst Simon
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15
Landhausgasse 7, 8010 Graz

Leiter der Arbeitsgruppe „Interner Notfallplan“:

Dipl.-Ing. Dr. Dieter Schiefer
Amt der Oö Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Fragen zum Internen Notfallplan

- | | | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. | Wurde bei der Erstellung des Internen Notfallplanes der Betriebsrat (wenn ein solcher besteht) beteiligt?
(§ 84h Abs. 1 GewO) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. | Wurden bei der Erstellung des Internen Notfallplanes die Beschäftigten einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen beteiligt?
(§ 84h Abs. 1 GewO) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. | Wurde der aktuelle Interne Notfallplan der Genehmigungsbehörde angezeigt? (Vorlage ist nur auf Verlangen der Behörde gefordert)
(§ 84h Abs. 1 GewO) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. | Wird der Interne Notfallplan zumindest alle 3 Jahre überprüft, erprobt und erforderlichenfalls aktualisiert?
(§ 84h Abs. 1 GewO) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. | Werden, ausgehend von den im Sicherheitsbericht oder sonstigen Abschätzungen ermittelten und dargestellten Auswirkungen der Industrieunfallszenarien, Gefahrenstufen für die Anwendung des Internen Notfallplans festgelegt?
(§ 9 Abs. 1 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. | Werden die für die Festlegung der Gefahrenstufen verwendeten Kriterien im Internen Notfallplan angegeben und begründet (z.B. entsprechend der NFP-Richtlinie ¹ oder allfälliger (landes)gesetzlicher Regelungen)?
(§ 9 Abs. 1 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

¹ Richtlinie zur Erstellung Externer Notfallpläne für Katastrophenschutzbehörden, 2. Auflage (25.4.2007), erstellt im Auftrag des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements

	ja	nein	n.z.
7. Sind auf der Grundlage dieser Gefahrenstufen Art und Ablauf der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nach Erkennen einer Gefahrensituation beschrieben? (Alarmierung, Verständigungskette und Auslösung der Gefahrenabwehr) (§ 9 Abs. 1 IUV 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Ist der Interne Notfallplan in zusammenfassender Form dargestellt? (§ 9 Abs. 2 IUV 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Werden der Betriebsstandort und sein Umfeld beschrieben? (§ 9 Abs. 2 Z 1 IUV 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Liegen folgende Pläne gemäß ÖBFV-RL B-02 bzw. NFP-Richtlinie vor? (§ 9 Abs. 2 Z 1 IUV 2015)			
10.1 Umgebungsplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.2 Situationsplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.3 Kanalplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4 Brandschutzplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.5 Flucht- und Räumungsplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.6 Energieversorgungspläne	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.7 Rohrleitungsplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Sind Namen und betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen ermächtigt sind, angegeben? (§ 9 Abs. 2 Z 2 IUV 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Sind Name und betriebliche Stellung der Person, die zur Durchführung und Koordinierung der Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände verantwortlich ist, angegeben? (§ 9 Abs. 2 Z 3 IUV 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Sind Name und betriebliche Stellung der Person, die für die Verbindung zur für die Durchführung des Externen Notfallplans zuständigen Behörde verantwortlich ist, angegeben? (Kontaktperson für die Katastrophenschutzbehörde im Anlassfall) (§ 9 Abs. 2 Z 4 IUV 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- | | ja | nein | n.z. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 14. Ist festgelegt, welche Personen für die im Internen Notfallplan dargestellten Aufgaben zuständig sind?
(§ 9 Abs. 2 Z 5 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 15. Sind die erforderlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für diese Personen festgelegt?
(§ 9 Abs. 2 Z 5 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 16. Ist eine Koordinierung dieser Ausbildung mit der für die externe Notfallplanung zuständigen Behörde und/oder den involvierten Einsatzkräften erfolgt?
(ist notwendig, wenn in Absprache mit Katastrophenschutzbehörde/involvierten Einsatzkräften eine Koordinierung erforderlich ist)
(§ 9 Abs. 2 Z 5 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 17. Sind Maßnahmen und Einrichtungen zur Begrenzung der Auswirkungen von Industrieunfällen festgelegt?
(§ 9 Abs. 2 Z 6 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 18. Liegen Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung, zur Ersten Hilfe sowie sonstiger Mittel (z.B. Rettungseinrichtungen), die für Notfallmaßnahmen zur Verfügung stehen, vor?
(§ 9 Abs. 2 Z 6 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 19. Liegen Angaben vor, welche Vorkehrungen für die Meldung eines Unfalles an die für die Durchführung des Externen Notfallplanes zuständige Behörde getroffen wurden?
(§ 9 Abs. 2 Z 7 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 20. Ist die Art und Form dieser Meldung mit der für die Durchführung des Externen Notfallplanes zuständigen Behörde abgestimmt? (z.B.: Verwendung der Formulare "Sofortmeldung" und "Ereignismeldung" gemäß der NFP-Richtlinie oder landesgesetzlicher Regelungen wie z.B. Anlagen 2 und 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 60/2016)?
(§ 9 Abs. 2 Z 7 und 9 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 21. Ist angegeben, wie die Alarmierung innerhalb des Betriebsgeländes vorgenommen wird?
(§ 9 Abs. 2 Z 7 IUV 2015) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

ja nein n.z.

22. Liegen Angaben über Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes vor?
(§ 9 Abs. 2 Z 8 IUV 2015)
23. Ist dargelegt, dass der Interne Notfallplan mit der für die Durchführung des Externen Notfallplans zuständigen Behörde abgestimmt wurde?
(§ 9 Abs. 2 Z 9 IUV 2015)

Empfehlungen des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso:

- BLAK-Empfehlung Nr. 1 Grundlage zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für die Zwecke der Raumordnung
Kurztitel: „BLAK-1 Angemessene Sicherheitsabstände“
Version: März 2015
- BLAK-Empfehlung Nr. 2 Technische Ausstattung für den Betrieb von Verladeeinrichtungen für Flüssiggas (LPG)
Kurztitel: „BLAK-2 -Verladeeinrichtungen LPG“
Version November 2007
- BLAK-Empfehlung Nr. 3 Seveso-Inspektionskatalog für das Sicherheitsmanagementsystem
Kurztitel: „BLAK-3 Inspektionskatalog SMS“
Version November 2007
- BLAK-Empfehlung Nr. 4 Seveso-Inspektionskatalog für das Sicherheitskonzept
Kurztitel: „BLAK-4 Inspektionskatalog SK“
Version: November 2008
- BLAK-Empfehlung Nr. 5 Technische Ausstattung für den Betrieb von Verladeeinrichtungen für Säuren und Laugen
Kurztitel: „BLAK-5 Verladeeinrichtungen Säuren-Laugen“
Version April 2009
- BLAK-Empfehlung Nr. 6 Technische Ausstattung für den Betrieb von Verladeeinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten
Kurztitel: „BLAK-6 Verladeeinrichtungen brennbare Flüssigkeiten“
Version April 2009
- BLAK-Empfehlung Nr. 7 Checklisten für Gefahrgutlager
Kurztitel: „BLAK-7 Gefahrgutlager“
Version: April 2010
- BLAK-Empfehlung Nr. 8 Seveso-Inspektionskatalog Interner Notfallplan
Kurztitel: „BLAK-8 Inspektionskatalog – Interner Notfallplan“
Version 2, Oktober 2016
- BLAK-Empfehlung Nr. 9 Seveso-Inspektionskatalog Information der Öffentlichkeit
Kurztitel: „BLAK-9 Inspektionskatalog – Info Öffentlichkeit“
Version 2, Oktober 2016